

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im Abl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 8. März 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0679/91 - 3.2.2
Anmeldenummer: 84101157.0
Veröffentlichungsnummer: 0116357
IPC: B29C 39/10, B68G 5/02
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung von
Schaumstoffpolstern mit einem Klettband

Patentinhaber:
VAUTH & SOHN KG

Einsprechender:
VELCRO GROUP CORPORATION

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 108
EPÜ R. 65(1), 67

Schlagwort:
"Zurücknahme der Beschwerde - Rückzahlung der Beschwerdegebühr
verneint"

Zitierte Entscheidungen:
J 0012/86

Orientierungssatz:
-



**Europäisches
Patentamt**

**European
Patent Office**

**Office européen
des brevets**

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0679/91 - 3.2.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 8. März 1994

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

VELCRO GROUP CORPORATION
406 Brown Avenue
Manchester
US - New Hampshire (US)

Vertreter:

Johannes de VRIES
Weteringschans, 96
NL - 1017 XS Amsterdam (NL)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

VAUTH & SOHN KG
Hembser Straße 1
D - 33034 Brakel 4 (DE)

Vertreter:

Lorenz Hanewinkel
Ferrariweg 17a
D - 33102 Paderborn (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts vom 26. Juli 1991
über die Aufrechterhaltung des europäischen
Patents Nr. 0116357 in geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: H. Seidenschwarz
Mitglieder: J. Van Moer
P. Dropmann

Sachverhalt und Anträge

- I. Gegen das europäische Patent Nr. 0 116 357 wurde von der Firma Velcro Group Corporation Einspruch eingelegt.
- II. Die Einspruchsabteilung hat das Patent in geänderten Umfang aufrechterhalten.
- III. Am 30. August 1991 hat die Einsprechende gegen diese Entscheidung unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt. Eine Begründung der Beschwerde ist nicht eingereicht worden.
- IV. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1991 hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde zurückgenommen und die Rückzahlung der Beschwerdegebühr beantragt.

Entscheidungsgründe

Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr ist in Regel 67 EPÜ geregelt. Nach dieser Regel wird sie angeordnet, wenn der Beschwerde abgeholfen oder ihr durch die Beschwerdekammer stattgegeben wird und die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels der Billigkeit entspricht.

Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerde weder abgeholfen noch konnte ihr stattgegeben werden, da die Beschwerde vor Einreichung der Beschwerdebegründung innerhalb der Viermonatsfrist zurückgenommen worden ist. Somit findet sich in Regel 67 EPÜ keine Stütze für die Rückzahlung der Beschwerdegebühr.

Die Kammer folgt diesbezüglich der Entscheidung J 0012/86 (unveröffentlicht, Leitsatz veröffentlicht in AB1. EPA 1988, 83).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

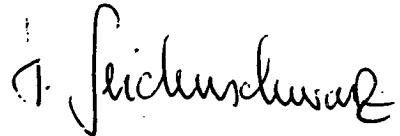
Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



H. Seidenschwarz